

Dezernat 4 – Soziales, Jugend und Sport  
407 - Amt für Familie

Vorlage 821/XIX - 2

Beschlussvorlage		Finanzielle Auswirkungen		Personelle Auswirkungen		Gleichstellungsbeauftragte	
x	öffentlich	x	ja		ja	x	beteiligt
	nicht öffentlich		nein	x	nein		nicht beteiligt

Beratungsfolge:

Kreistag	12.12.2024
----------	------------

**Abschluss der "Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)" mit den kreisangehörigen Kommunen mit Wirkung ab dem 01.01.2025**

Der Landkreis Hildesheim befindet sich mit Vertreter\*innen der kreisangehörigen Kommunen seit Ende Februar 2024 in Verhandlungen über einen neuen Kita-Vertrag, welcher ab dem 01.01.2025 in Kraft treten soll. Dieser soll, wie die Vorgängerregelung aus dem Jahr 2019, als öffentlich-rechtlicher Vertrag die Aufgabenwahrnehmung der kreisangehörigen Kommunen für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung im Einvernehmen mit dem Landkreis sicherstellen. Hintergrund ist die gesetzlich erfolgte Zuweisung der Aufgabe aus dem SGB VIII an den Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe und die daraufhin vertraglich gem. § 1 i.V. m. § 13 Nds. AG SGB VIII erfolgte Übertragung dieser an die kreisangehörigen Kommunen für Ihr Gebiet, da diese Aufgabe maßgeblich Einfluss auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hat und diese aus vielerlei Gründen (z.B. Nähe zu den Anspruchsberechtigten, Kenntnis zukünftiger Baugebiete etc.) dort sinnvoll verankert werden kann.

Nunmehr ist in den Gesprächen innerhalb der Arbeitsgruppe Einvernehmen über ein neues Vertragsmodell erzielt worden. Der den kreisangehörigen Kommunen anzubietende Kita-Vertrag ist in Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Bei Abschluss zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune gilt dieser ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2029.

Diese Vorlage enthält Änderungen der Anlage 1 der Vorlage 821/XIX-1, welche sich auf Wunsch der kommunalen Seite bezüglich der Formulierung zum strukturellen Anpassungsfonds (§ 7a) ergeben haben. Die Änderungen wurden in die anhängende neue Anlage 1 eingepflegt, welche zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Änderungen sind in der Änderungsfassung (Anlage 2) kenntlich gemacht. Zudem ist aufgrund des Verweises in § 7a die Anlage 3 beigefügt.

Weiterhin sind aufgrund aktualisierter Daten die finanziellen Auswirkungen angepasst worden.

Die ebenfalls im Vertrag genannten bzw. einbezogenen Richtlinien, Zusatzvereinbarungen und Grundsätze sind in den Anlagen 4 bis 6 gesondert in ihrer jeweils aktuellen Fassung dargestellt, um einen vollständigen Überblick zu verschaffen. Dieses sind:

- „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 4)
- „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“ (Anlage 5)
- „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ (Anlage 6)

Diese bleiben in ihrer aktuellen Fassung in Kraft und können entsprechend der im Vertrag genannten Regelungen geändert werden.

Nachfolgend sollen die wesentlichsten Inhalte (entsprechend Ihrer Verortung im Kita-Vertrag) erläutert werden:

Zur *Präambel*: Nennung der rechtlichen Grundlagen zur Aufstellung des Kita-Vertrages bezüglich der Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Einvernehmen sowie gemeinsame grundsätzliche Aussagen zum Aufgabenbereich.

Zu § 1: Festlegung des Aufgabenumfanges und der örtlichen Zuständigkeit

Zu § 2: Es erfolgt die Beschreibung des Aufgabenbereichs bzgl. der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Diese wird entweder über in eigener kommunaler Trägerschaft befindliche Einrichtungen oder über die Förderung von Einrichtungen freier Träger gewährleistet. Es werden jeweils im gesetzlichen Rahmen Kostenbeiträge durch die Kommunen festgesetzt. Es besteht zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe bei Antragstellung bei der Kommune eine Befreiung bzw. Übernahme von Kostenbeiträgen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhalten. Für die Aufrechterhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes wird die Gemeinde hiernach verpflichtet.

Zu § 3: Parallel zum Angebot in Kindertageseinrichtungen erfolgt die Betreuung auch, als im Krippenalter gleichberechtigtes rechtsanspruchserfüllendes Angebot, durch die Kindertagespflege. Die wesentlichen Bestimmungen sowie die Anwendung der kreiseigenen „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ durch die Vertragskommunen ergeben sich hiernach. Die Regelungen über Kostenbeiträge und -befreiungen gelten gleichermaßen. Es erfolgt eine anteilige Weiterleitung der Finanzhilfe des Landes für Kindertagespflege.

Zu § 4: Gewährung für die dort genannten Jugenderholungsmaßnahmen durch die Gemeinden

Zu § 4a: In Anbetracht des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder, aufwachsend für die 1.-4. Klasse, ab dem 01.08.2026, erfolgen hier bereits grundsätzliche Aussagen, wie dieses im Landkreis Hildesheim umgesetzt werden soll: Außerhalb der Ferienzeiten vorrangig durch die Ganztagsgrundschulen. Für die Ferienzeiten soll noch eine Abstimmung bzw. separate Vereinbarung mit den Kommunen erfolgen.

Zu § 5: Der Landkreis bleibt als örtlicher Träger der Jugendhilfe in der Planungs- und Gesamtverantwortung und ist Beklagter bezüglich der Rechtsansprüche. Die Gemeinden verpflichten sich ggü. dem Landkreis, die Rechtsansprüche gem. § 24 SGB VIII in Ihrem Gebiet zu erfüllen.

Zu § 6: Hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Landkreises erfolgt der Großteil über eine entsprechende Absenkung der Kreisumlage für die Kommunen, wie dieses in Absatz 1 differenziert dargestellt wird.

Der Wert von 6%-Punkten Kreisumlage wird über einen von den Kommunen errechneten und vorgeschlagenen Verteilschlüssel, den sog. „Kindergleichwert“, ausgeschüttet.

Zu § 7: Genauere Ausführungen zur Zusammensetzung und Berechnung des Verteilschlüssels „Kindergleichwert“ werden gemacht. Dieser setzt sich kommunenweise zusammen aus der entsprechenden Kinderzahl der Altersgruppe, einem Faktor zur Abbildung der Personalkosten in Kindergarten- und Krippengruppen („Krippenfaktor“) sowie einem Faktor „Kinderarmut“ entsprechend des Anteils von U-15-jährigen im SGB II-Bezug. Darüber wird der Wert von 6 %-Punkten Kreisumlage verteilt. Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung dieses Betrages von 2026 bis 2029 um aufsteigend 1 Mio. € jährlich, sodass in 2026 zusätzliche 1 Mio. € und in 2029 zusätzliche 4 Mio. € über den Verteilschlüssel ausgeschüttet werden.

Zu § 7a: Zum anteiligen Ausgleich etwaiger finanzieller Nachteile von Kommunen bei Beginn des neuen Kita-Vertrages wird eine degressive Härtefondsregelung eingefügt.

Zu § 8: Die verschiedenen Konstellationen (unterschiedliche Gemeinden innerhalb und außerhalb des Landkreises, sowie innerhalb und außerhalb des Kita-Vertrages) von gemeindefremder Betreuung sind in diesem Paragraphen erfasst und klarstellend geregelt. Es erfolgt eine gegenseitige Gewährung von Kostenpauschalen sowie ggf. die Geltendmachung der Kosten gem. der gesetzlichen Vorschriften bei anderen örtlichen Trägern oder die Erstattung an andere örtliche Träger.

Zu § 9: Die mit Aufnahme des Betriebes für 2025 geplante Betriebskrippe des Landkreises wird mit einer Regelung einbezogen. Der Landkreis kann für Kinder in dortiger Betreuung von den jeweiligen Wohnortkommunen des Landkreises die Kostenpauschalen geltend machen. Der Landkreis führt für die (öffentlich verfügbaren) Plätze die Platzvergabe selbst durch. Zudem gilt eine Zustimmung der Gemeinden zur Betreuung von Kindern aus dem Gebiet des Landkreises als erteilt.

Zu § 10: Die „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der aktuellen Fassung sind weiterhin gültig und in den Kita-Vertrag einbezogen. Geplant ist in 2025 eine Änderung dieser Grundsätze. Ebenso ist die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ in den Kita-Vertrag einbezogen und anzuwenden. Die Abrechnung des Vorgängervertrages gilt für Zeiträume bis zum 31.12.2024.

Zu § 11: Der Vorgängervertrag aus 2019 (bisher gültig) wird mit dem Neuabschluss dieses Vertrages außer Kraft treten und durch diesen ersetzt werden.

Zu § 12: Für das Jahr 2027 ist eine Revision zur gegenseitigen Überprüfung der Kostenverteilung vorgesehen (u.a. aufgrund möglicher Änderungen des NFAG).

Zu §§ 13-15: Es bleibt bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 01.08. eines Jahres. Weiterhin bleibt auch die Verpflichtung der Kommunen bestehen, im Kündigungsfalle ab dem 01.08. des Jahres den Betrieb der Kitas gegen eine Kostenerstattung so lange weiter zu gewährleisten, bis der Landkreis in die Aufgabe eintreten kann. Die Laufzeit des Vertrages ist vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 befristet. Darüber hinaus gilt der Vertrag noch bis zum Neuabschluss einer Nachfolgeregelung weiter.

#### Verfahren:

Die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Mit Beschluss dieser Vorlage wird die Vereinbarung allen kreisangehörigen Kommunen vorgelegt und zum Abschluss mit Wirkung vom 01.01.2025 angeboten.

Die geltende Kündigungsfrist des aktuellen Kita-Vertrages beträgt sechs Monate zum 01.08. eines Jahres. Um zu verhindern, dass zwei gleichzeitige Verträge mit dem Landkreis existieren, wird der Landkreis allen kreisangehörigen Gemeinden zum 31.01.2025 die Kündigung des aktuell laufenden Kita-Vertrages mit Wirkung ab dem 01.08.2025 erklären.

Mit heutigem Datum haben neun Hauptverwaltungsbeamte kreisangehöriger Kommunen dem Landrat des Landkreises Hildesheim per Mail mitgeteilt, ihren jeweiligen gemeindlichen Vertretungen den Abschluss des Kita-Vertrages in der Ausgestaltung der Anlage 1 dieser Vorlage nicht empfehlen zu wollen. Stattdessen wird die Fortführung des bestehenden Kita-Vertrages unter Erhöhung der Zahlungen des Landkreises um 12,3 Millionen € angeregt. Es handelt sich dabei um die Gemeinden Algermissen, Elze, Giesen, Harsum, Holle, Lamspringe, Nordstemmen, Sibbesse und Söhlde. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Schellerten hat eine inhaltlich gleichlautende Mitteilung am heutigen Tage fernmündlich abgegeben.

Der Landkreis Hildesheim wird die Aufgabe der Kindertagesbetreuung in den Gebieten der Gemeinden, die den neuen Kita-Vertrag ab 2025 nicht abschließen, übernehmen. Vorbereitende Planungen hierzu sind zeitnah fortzusetzen bzw. aufzunehmen. Die im Stellenplan ab 2025 im Bereich des Amtes für Familie (407) hierfür eingestellten 9,0 Personalstellen werden zeitnah bedarfsgerecht besetzt. Die Refinanzierung der entstehenden Personalkosten erfolgt durch die Kreisumlage.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Alfeld, der Stadt Bockenem, der Stadt Hildesheim, der Stadt Sarstedt und der Samtgemeinde Leinebergland haben mitgeteilt, den vorgeschlagenen Kita-Vertrag ab 2025 zu befürworten und ihren Gremien zur positiven Beschlussfassung vorlegen zu wollen.

Um auch mit Blick auf die neu festzusetzende Kreisumlage ein handhabbares Vorgehen gewährleisten zu können, muss sichergestellt sein, dass es jederzeit lediglich einen gültigen Kita-Vertrag im Kreisgebiet gibt. Die Koexistenz mehrerer Kita-Vertragsvarianten, die u.U. auch in der Summe nicht die Gesamtheit aller Kommunen umfassen, erzeugt möglicherweise unberechtigte Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen bei der rechtskonformen Festsetzung der Kreisumlage und kommt insoweit nicht in Betracht. Aus diesem Grund soll allen Kommunen der bestehende Kita-Vertrag aus dem Jahre 2019 gekündigt und ein neuer Vertrag mit Beginn 01.01.2025 angeboten werden.

Für diejenigen Kommunen, die mit dem Landkreis Hildesheim keine neue Kita-Vereinbarung abschließen, wird der Landkreis mit Wirkung der Kündigung ab 01.08.2025 Aufgaben- und Kostenträger für die Kindertagesbetreuung im Kreisgebiet. Der hierdurch entstehende Aufwand, der auch eigenes neues Personal, Sach- und Gemeinkosten sowie die Finanzierungswirkungen der notwendigen Investitionen in die Einrichtungen enthält, lässt sich für den Kreishaushalt nur über eine Erhöhung der Kreisumlage refinanzieren. Eine erste grobe Kalkulation unter der (rein rechnerischen) Annahme, dass keine Kommune dem neuen Kita-Vertrag beitrifft, ergäbe sich ein Kreisumlagehebesatz von mindestens 71 % auf ein ganzes Haushaltsjahr bezogen. Die tatsächlich notwendig werdende Erhöhung wird sich erst genauer kalkulieren lassen, wenn Klarheit darüber besteht, welche Kommunen tatsächlich ohne eine Vereinbarung mit dem Landkreis verbleiben und welche Kostenanteile für die Aufgaben ab 01.08.2025 zu finanzieren sind. Die finanziellen Wirkungen müssen insoweit in einem Nachtragshaushalt für das Jahr 2025 dargestellt werden. Eine damit zusammenhängende Beschlussfassung des Kreistages zur Festlegung des erhöhten Kreisumlagehebesatzes hat nach dem Nieders. Finanzausgleichsgesetz (NFAG) bis zum 15.05.2025 zu erfolgen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen in den Jahren 2025 bis 2027 dargestellt, da lediglich für diesen Zeitraum die entsprechenden Finanzdaten seitens der kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. Die gesamte Vertragslaufzeit reicht bis zum Ende des Jahres 2029. Es wurde bei den errechneten Daten zu Planungszwecken davon ausgegangen, dass alle kreisangehörigen Kommunen den neuen Kita-Vertrag abschließen.

Verglichen zum Vorgängervertrag aus 2019, welcher aktuell noch gültig ist, ist insgesamt von einer finanziellen Mehrbelastung des Kreishaushaltes auszugehen. Diese rührt einerseits zum Großteil aus einer Absenkung der Kreisumlage (Mindererträge), andererseits aus der Ausschüttung der zusätzlichen Mittel an die Kommunen aus dem neuen Vertrag (Mehraufwendungen).

Verglichen zum Vorgängervertrag 2019 beträgt die finanzielle Mehrbelastung (Verschlechterung) für den Kreishaushalt in Summe:

Haushaltsjahr	Finanzielle Mehrbelastung Landkreis durch neuen Kita-Vertrag, verglichen mit Kita-Vertrag 2019
2025	+ 13,349 Mio. €
2026	+ 15,592 Mio. €
2027	+ 18,419 Mio. €

Bezogen auf die Kreisumlage 2025 erfolgt eine Absenkung für die im Vertrag befindlichen Kommunen um 9,05 %-Punkte, auf Basis des derzeitigen Hebesatzes im Haushaltsjahr 2024 von 56,65 % auf 47,60 %. Aus diesen Mindererträgen für den Kreishaushalt und umgekehrt Minderaufwendungen für die Kommunen soll zunächst der wesentliche anteilige Bedarf der Kommunen für die Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ finanziert werden. Die Regelungen sind dem Vertrag in § 6 zu entnehmen.

Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 ist daher auf dem Konto 3182-1000 „Kreisumlage“, Kostenstelle Zentralhaushalt, Kostenträger 611-001 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ von folgenden Mindererträgen auszugehen:

Haushaltsjahr	Mindererträge durch Absenkung der Kreisumlage aufgrund Kita-Vertrag
2025	38,450 Mio. €
2026	39,988 Mio. €
2027	41,587 Mio. €

Als weiterer Baustein der Finanzierung aus dem neuen Kita-Vertrag erfolgt die Ausschüttung des Wertes von 6 %-Punkten Kreisumlage nach dem Verteilungsschlüssel „Kindergleichwert“ an alle kreisangehörigen Kommunen. Zusätzlich kommen ab 2026 bis 2029 aufwachsend jeweils 1 Mio. € jährlich hinzu. Die Regelungen sind dem Vertrag in § 7 zu entnehmen. Entsprechende Haushaltsmittel sind auf folgendem Konto einzustellen:

4312-0000 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“, Kostenstelle 4-07 sowie Kostenträger 365-001 „Sicherstellung der Kindertagesbetreuung“

Dieses Volumen der zu verteilenden Mittel stellt sich insgesamt wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Zu verteilende Mittel des LK nach „Kindergleichwert“
2025	25,492 Mio. €
2026	27,511 Mio. €
2027	29,572 Mio. €

Aus dem strukturellen Anpassungsfonds (§ 7a) sind in 2025 insgesamt 860.000 € und in 2026 insgesamt 580.000 € an zusätzlichen Mitteln vorgesehen. Die Aufwendungen sind hier dem Konto 4312-0013 „Härteausgleich Kita-Vertrag“, Kostenstelle 4-07 sowie Kostenträger 365-001 „Sicherstellung der Kindertagesbetreuung“ zuzuordnen.

Es erfolgt im Übrigen eine anteilige Weiterleitung der vereinnahmten pauschalierten Finanzhilfe des Landes für Kindertagespflege (KTP) an die Gemeinden, verteilt entsprechend der mitgeteilten Betreuungsstunden (§ 3 Abs. 5 des Vertrages). Für vom Landkreis angebotene Qualifizierungskurse erforderliche Mittel werden zuvor abgezogen, von den übrigen Finanzhilfemitteln KTP werden 50% an die Gemeinden weitergeleitet. Die Restmittel vereinnahmt der Landkreis. Die Aufwendungen sind hier dem Konto 4452-0015 „Erstattung für Kindertagespflege“, Kostenstelle 4-07 sowie Kostenträger 365-001 „Sicherstellung der Kindertagesbetreuung“ zuzuordnen.

Die erwarteten Aufwendungen hierfür betragen:

Haushaltsjahr	Höhe der anteilig weitergeleiteten Finanzhilfe KTP des Landes an die Gemeinden
2025	0,950 Mio. €
2026	0,964 Mio. €
2027	0,979 Mio. €

Das Gesamtfinanzierungsvolumen seitens des Landkreises beträgt damit rechnerisch 15,05 %-Punkte Kreisumlage, zuzüglich der in den Jahren 2026 bis 2029 aufwachsend bereitgestellten Mittel zur Erhöhung im Rahmen der Verteilung nach „Kindergleichwert“, dem strukturellen Anpassungsfonds sowie der anteiligen Weiterleitung der Finanzhilfe. Dieses entspricht insgesamt einer finanziellen Beteiligung von:

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag fin. Beteiligung des Landkreises aus Kita-Vertrag, ohne Investitionen
2025	65,752 Mio. €
2026	69,043 Mio. €
2027	72,138 Mio. €

Unter Zugrundelegung der gemeindlichen (Planungs-)Daten ergibt sich damit zukünftig folgende Kostenteilung für den kommunalen Anteil an den laufenden Gesamtkosten „Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege“:

Haushaltjahr	Kommunale Gesamtkosten lt. Planungen Kommunen	Davon rechnerischer prozentualer Anteil Kostenübernahme Landkreis aus neuem Kita-Vertrag
2025	108,637 Mio. €	60,52 %
2026	112,649 Mio. €	61,29 %
2027	116, 517 Mio. €	61,91 %

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Kita-Vertrag aus dem Jahre 2019 gegenüber allen Gemeinden fristgerecht bis zum 31.01.2025 mit Wirkung zum 01.08.2025 zu kündigen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)“ in der Fassung der Anlage 1 dieser Vorlage sowie der im Kreistag am 12.12.2024 ggf. hierzu gesondert gefassten Beschlüsse mit allen kreisangehörigen Kommunen zum Vertragsabschluss anzubieten. Die Anlage 1 dieser Vorlage ersetzt als gültige Version die Anlagen 1 der Vorlagen 821/XIX und 821/XIX-1.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung der Vereinbarung sind in die Haushalte der Jahre 2025 bis einschließlich 2029 einzustellen.

Im Auftrag

Schwenke

### **Anlage**

Anlage 1 - Fassung der neuen „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)“

Anlage 2 - Änderungsfassung des Vertrages zur Vorlage 821/XIX

Anlage 3 - Vergleichswerte gem. § 7a Abs. 1

Anlage 4 - „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“

Anlage 5 - „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“

Anlage 6 - „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“

Anlage 7 - Veränderung der HH-Situation der Gemeinden 2025

**Vereinbarung**  
**zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung**  
**(Kita-Vertrag)**

**P r ä a m b e l**

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Nds. AG SGB VIII) zuständig. Die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde (im Folgenden Gemeinden) des Landkreises waren und sind gem. § 13 Nds. AG SGB VIII bereit, im Einvernehmen mit dem Landkreis Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.

Die Parteien halten fest, dass die Wahrnehmung der Aufgabe Kindertagesbetreuung nicht ausreichend durch die Bundes- und Landesebene finanziert ist. Sie halten es für sinnvoll, den Räten, dem Samtgemeinderat und dem Kreistag dementsprechend eine abgestimmte Petition zur Entscheidung vorzulegen, um insbesondere die Landesebene aufzufordern, die finanzielle Situation der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und des Landkreises für diesen Aufgabenbereich deutlich zu verbessern.

Im Hinblick auf die veränderte Betreuungssituation schulpflichtiger Kinder stellt der Landkreis fest, dass er die Betreuung in Horten nicht weiter finanziert und im Einvernehmen mit den Gemeinden dafür Sorge trägt, dass bestehende Horte aufgelöst werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

**Vereinbarung**

zwischen der \_\_\_\_\_

(nachfolgend Gemeinde genannt)

- vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten –

und

dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt)

- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII

**§ 1**

**Wahrnehmung von Aufgaben**

(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 26 SGB VIII in der am 01.01.2025 gültigen Fassung i. V. mit dem Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) für den Bereich Ihres jeweiligen Gebietes wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII und innerhalb des Landkreises nach der Wohnortgemeinde der Leistungsberechtigten. Weiterhin übernimmt die Gemeinde

einvernehmlich die Gewährung von Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII).

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

## **§ 2**

### **Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen**

- (1) Die Aufgabe umfasst:
  1. den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 1 NKiTaG und der DVO-NKiTaG).
  2. die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 1 NKiTaG und der DVO-NKiTaG) der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen Elternvereine gem. § 74a i.V.m. § 74 SGB VIII, soweit die Gemeinde und der Landkreis der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmen.
  3. die Festsetzung von Kostenbeiträgen gem. § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme des Angebotes unter Beachtung der landesrechtlichen Beitragsfreiheitsregelungen (§ 22 Abs. 2 NKiTaG)
  4. die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V. § 22 NKiTaG durch Übernahme von Elternbeiträgen und die entsprechende Beratung der Eltern
- (2) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, gem. § 13 NKiTaG sicher.
- (3) Der Umfang der täglichen Förderung erfolgt grundsätzlich für alle anspruchsberechtigten Kinder im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Ein bedarfsgerechtes Angebot an in zumutbarer Entfernung örtlich erreichbaren Betreuungsplätzen ist je Gemeinde vorzuhalten. Der Bedarf wird anhand der gemeindlichen und der kreisweiten Bedarfsplanung ermittelt. Auf kurzfristig höhere Betreuungserfordernisse hat die Gemeinde in Absprache mit dem Landkreis zu reagieren.

## **§ 3**

### **Förderung der Kinder in Kindertagespflege**

- (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ nach den Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII, dem NKiTaG, dieser Vereinbarung und der im Einvernehmen zwischen Landkreis und Gemeinden abgestimmten „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ in der jeweils geltenden Fassung durch.
- (2) Die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen ist Obliegenheit der Gemeinde. Der Landkreis leistet hierbei Unterstützung. Die Gemeinden haben jährlich auf Anfrage dem Landkreis die Daten zu übermitteln, welche für die Beantragung der Finanzhilfe des Landes für Kindertagespflege erforderlich sind.
- (3) Es erfolgt für die Betreuung in Kindertagespflege ebenfalls durch die Gemeinde eine Festsetzung von Elternbeiträgen und die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe

entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieses Vertrages. Von der Gemeinde festzulegende Elternbeiträge sollen grundsätzlich in ihrer Höhe den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung der jeweiligen Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen entsprechen, auch unter Beachtung der landesrechtlich geregelten Beitragsfreiheit.

- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen zuständig.
- (5) Der Landkreis leitet die vereinnahmte Finanzhilfe des Landes für Kindertagespflege jährlich, abzüglich der im Bescheid ausgewiesenen Mittel für pädagogische Beratung, fachliche Begleitung, Fortbildung, Weiterqualifizierung und Grundqualifizierung (§ 35 Abs. 4-7 NKiTaG), in Höhe von 50 % des verbleibenden Betrages an die Gemeinden weiter. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der gemeldeten Betreuungsstunden zum jeweiligen Stichtag.

#### **§ 4**

##### **Gewährung von Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern**

Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugendholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.

#### **§ 4a**

##### **Ausbau des Ganztagsangebots für schulpflichtige Kinder**

- (1) Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Schulträgerfunktion die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung außerhalb der Ferienzeiten ab 01.08.2026 durch Ganztagsgrundschulen an Grundschulstandorten in eigener Trägerschaft.
- (2) Die Ferienbetreuung im Rahmen des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 01.08.2026 wird in einer separaten Vereinbarung geregelt, sofern darüber Einvernehmen zwischen dem Landkreis und der Gemeinde erzielt wird.
- (3) Die Gemeinde hat dem Landkreis bezüglich der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Ganztag auf Anfrage Daten zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5**

##### **Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht; Verfahren**

- (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde entscheidet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, den Regelungen dieser Vereinbarung und der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor den Gerichten und trägt die Prozesskosten. Er ist damit stets allein und vollständig schadenersatzpflichtig. Die Gemeinden berichten unverzüglich über die dem Landkreis drohenden Klagen. Ebenso unterrichtet der

Landkreis die Gemeinden unverzüglich über drohende Klagen. Im Falle von Klagen übersenden diese eine zweifache Ausfertigung des entsprechenden Verwaltungsvorgangs mit allen Unterlagen inklusive einer Stellungnahme an den Landkreis. Besteht im Einzelfall zwischen dem Landkreis und einer Gemeinde eine unterschiedliche Auffassung über den Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem SGB VIII oder dieser Vereinbarung, ist die Auffassung des Landkreises entscheidend und umzusetzen.

- (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Abstimmung mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 21 NKiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest.
- (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

## **§ 6**

### **Kostenbeteiligung des Landkreises: Absenkung und Differenzierung der Kreisumlage**

- (1) Die gesetzliche Aufgabe Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird im Landkreis Hildesheim wie folgt finanziert:
  1. Die Wahrnehmung der Aufgabe Kindertagesbetreuung ist gesetzlich nicht ausreichend finanziert und muss deshalb mit hohen Defiziten beim Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.
  2. Für die Kommunen, die ab dem Jahr 2025 die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen werden, übernimmt gegen Festlegung einer höheren Kreisumlage der Landkreis die Aufgabe der Kindertagesbetreuung.
  3. Ausgehend von einem Kreisumlagehebesatz von derzeit 56,65 % (Haushaltsjahr 2024) senkt der Landkreis Hildesheim für die Gemeinden, die diesen neuen Vertrag abschließen, ab dem 01.01.2025 den Kreisumlagehebesatz um 15,05 %-Punkte auf rechnerisch 41,6% ab.
  4. Gleichzeitig wird der Kreisumlagehebesatz für die teilnehmenden Kommunen um 6%-Punkte auf 47,6% erhöht, mit der Maßgabe, das jährliche Ertragsvolumen dieser 6 %-Punkte über den sog. Kindergleichwertfaktor (§ 7) an die teilnehmenden Kommunen „auszukehren“.
  5. Das kumulierte jährliche Ertragsvolumen, das dem Kreisumlagehebesatz von 47,6% entspricht, wird in einem dritten Schritt wie folgt weiter differenziert:
    - a) Der Kreisumlagehebesatz auf die Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde ist fix und wird um 2 %-Punkte auf 49,6% erhöht.
    - b) Der Kreisumlagehebesatz auf die Schlüsselzuweisungen ist variabel und wird abgesenkt. Er ergibt sich rechnerisch aus der Differenz des Kreisumlage-Gesamtaufkommens von 47,6% abzüglich des Kreisumlage-Aufkommens auf die Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde (49,6%).
- (2) Eine Abrechnung zwischen Landkreis und der Gemeinde über die laufenden Kosten findet ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht statt, es wird verwaltungsseitig lediglich eine Auszahlung nach dem „Kindergleichwert“ gem. § 7 vorgenommen. Ausgenommen davon sind § 3 Abs.

5 (Finanzhilfe Kindertagespflege), § 7a (struktureller Anpassungsfonds) und § 8 Abs. 2 (Gemeindefremde Kinder).

- (3) Etwaige zweckgebundene Fördermittel (z.B. Bundes- oder Landesmittel) werden vom Landkreis Hildesheim an die Kommunen weitergeleitet, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Im Hinblick auf Verwendungsnachweise unterstützt die Gemeinde bei der Abrechnung.
- (4) Soweit im Vereinbarungszeitraum aufgrund neuer Regelungen weitere Bundes-, Landes-, oder Drittmittel zufließen, tritt der Empfänger dieser Leistungen auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei in Nachverhandlungen ein.

## **§ 7**

### **Kostenbeteiligung des Landkreises: Mittelbereitstellung auf der Grundlage der „Kindergleichwert-Berechnung“**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 (Finanzierungssäule differenzierte Kreisumlage) wird ab dem Jahr 2025 das jährliche Ertragsvolumen der teilnehmenden Kommunen in Höhe von 6 %-Punkten Kreisumlage in die Finanzierungssäule „Kindergleichwert“ gegeben und nach folgendem Schlüssel an die teilnehmenden Kommunen verteilt:
  1. Die Kinderzahlen der Altersgruppe von 0-3 Jahren werden mit dem „Krippenfaktor“ ( zur Zeit 2,1755) multipliziert.
  2. Die Summe der Kinderzahlen der Altersgruppen von 3-5 Jahren und 5-6 Jahren werden mit dem „Kindergartenfaktor“ 1,0 multipliziert.
  3. Die Summe beider multiplizierten Kinderzahlen ergibt die Zwischensumme
  4. Die Zwischensumme wird mit dem Faktor „Kinderarmut“ multipliziert.
  5. Das Ergebnis aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist der Gesamtgleichwert.
- (2) Die für den Kindergleichwert benötigten Daten werden wie folgt ermittelt:
  1. Die Einwohnerzahlen (Kinder zwischen 0-6) sind aus der LSN-Online-Datenbank „Bevölkerung nach Altersgruppen (23) und Geschlecht (Gemeinde)“ (A100002G) des jeweils vorlaufenden Jahres zu entnehmen.
  2. Die Berechnung des „Krippenfaktors“ erfolgt nach dem regelmäßigen Betreuungsschlüssel in einer Krippen- und einer Kindergartengruppe nach aktuellen KGSt-Personalkosten im Vergleich.
  3. Die Berechnung des Faktors „Kinderarmut“ ist bzw. wird nach der letzten getätigten Auswertung des Landkreises Hildesheim ermittelt. Sie ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der unter 15-jährigen Kindern und Jugendliche im SGB II- Bezug der Gemeinde an der Grundgesamtheit dieser Personengruppe im Gemeindegebiet. Der Prozentuale Anteil in der Gemeinde wird durch 100 dividiert und mit 1 addiert (Ergebnis als Dezimalzahl). Das Ergebnis ist der Faktor „Kinderarmut“ der Gemeinde. Die Auswertung wird jährlich fortgeschrieben.
- (3) Zusätzlich zu dem Ausgangsvolumen von 6%-Punkten Kreisumlage erhöht sich infolge der sukzessiven Absenkung der Finanzierung der Hortbetreuung das Finanzierungsvolumen „Kindergleichwert“ ab dem Haushaltsjahr 2026 bis zum Haushaltsjahr 2029 kreisumlagenneutral jährlich um 1 Mio. €, beginnend mit 1 Mio. € in 2026. Die Gesamterhöhung des Volumens „Kindergleichwert“ zusätzlich zum Ausgangswert von 6%-Punkten Kreisumlage auf dieser Basis beträgt
  - In 2026: 1 Mio. €,
  - In 2027: 2 Mio. €,
  - In 2028: 3 Mio. €,
  - Ab 2029: 4 Mio. €.

- (4) Die Administration und Auszahlung der Kindergleichwerte an die teilnehmenden Kommunen übernimmt der Landkreis. Es erfolgt eine quartalsweise Auszahlung an die Gemeinden zur Quartalsmitte in Höhe von jeweils einem Viertel des sich auf das jeweilige Jahr bezogenen ergebenden Wertes gem. Abs. 1 bis 3. Die erste Zahlung in einem Jahr basiert bei Nichtvorliegen der Datenlage auf den Daten des Vorjahres. Eine Korrekturzahlung des Abschlags erfolgt nach Festsetzung der Kreisumlage des Jahres.

## **§ 7a**

### **Struktureller Anpassungsfonds**

(1) Zum anteiligen Ausgleich etwaiger Minderbeträge für Gemeinden aus diesem Vertrag, welche sich verglichen mit den in Anlage 3 der Vorlage 821/XIX-2 dargestellten Vergleichswerte aus dem Vorgängervertrag (Hochrechnung der erwarteten Auszahlungen aus dem Vorgängervertrag unter jährlicher Dynamisierung von 2 %) ergeben, erhalten diese Gemeinden für die Jahre 2025 und 2026 finanzielle Mittel. Die Abrechnung übernimmt der Landkreis nach gemeindeweiser Feststellung und Abgleich der gesamten Mittel aus diesem Vertrag in den Jahren 2025 und 2026.

(2) Es werden dafür Mittel im Jahr 2025 in Höhe von insgesamt 860.000 € bereitgestellt. In einem ersten Schritt wird davon je defizitärer Gemeinde nach Abs. 1 ein Festbetrag in Höhe des aus Abs. 1 errechneten Defizits, maximal aber 50.000 €, gezahlt. Die verbleibenden Restmittel werden prozentual im Verhältnis des dann noch verbleibenden Defizites an die im Anschluss übrig bleibenden defizitären Gemeinden verteilt.

(3) Es werden dafür Mittel im Jahr 2026 in Höhe von insgesamt 580.000 € bereitgestellt. In einem ersten Schritt wird davon je defizitärer Gemeinde nach Abs. 1 ein Festbetrag in Höhe des aus Abs. 1 errechneten Defizits, maximal aber 50.000 €, gezahlt. Die verbleibenden Restmittel werden prozentual im Verhältnis des dann noch verbleibenden Defizites an die im Anschluss übrig bleibenden defizitären Gemeinden verteilt.

## **§ 8**

### **Gemeindefremde Kinder; Kostenerstattungen**

- (1) Grundsätzlich findet eine Betreuung der Kinder in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde statt. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und einer insgesamt günstigeren, familiengerechten und bürgerfreundlichen Betreuungslösung sind Abweichungen von diesem Prinzip möglich. Dieses bedeutet, dass es Kindern auch unter bestimmten Kriterien ermöglicht werden soll, Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist ein entsprechender Ausgleich für die finanzielle Belastung der aufnehmenden Gemeinde für die ungedeckten Kosten zu entrichten. Die konkreten Regelungen innerhalb des Landkreises sind der „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Sollte die Wohnsitzgemeinde innerhalb des Kreisgebietes nicht dem Kita-Vertrag beigetreten sein, tritt an diese Stelle zuständigkeithalber der Landkreis Hildesheim, der auch die Rechte und Pflichten aus der „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ übernimmt. Diese Vereinbarung wird damit in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kita-Vertrages. Der Landkreis

erstattet in den Fällen des Satzes 1 bei gemeindefremder Betreuung den aufnehmenden Gemeinden die Pauschalen und erhält bei der Betreuung gemeindefremder Kinder in kreisangehörigen Gemeinden, welche nicht dem Kita-Vertrag beigetreten sind, von der im Kita-Vertrag befindlichen Wohnsitzgemeinde die jeweilige Pauschale. Es findet eine kitahalbjährliche Abrechnung statt.

- (3) Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde findet mit Ausnahme von Abs. 2 nicht statt. Soweit eine Betreuung von Kindern außerhalb des Kreisgebietes stattfindet, übernimmt die Wohnsitzgemeinde die hierfür ggfls. entstehenden Kosten und rechnet diese mit der aufnehmenden Gemeinde bzw. Einrichtung oder dem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe ab. Aus der Betreuung wohnsitz- und kreisfremder Kinder entstehende Einnahmen fallen der Betreuungsgemeinde zu. Bei eintretender örtlicher Zuständigkeit (z.B. durch Zuzug von Familien von außerhalb des Landkreises) ist die Leistung unverzüglich nach Kenntnis durch die neue Wohnortgemeinde fortzusetzen. Durch andere örtliche Träger geltend gemachte Kostenerstattungen gem. § 89c SGB VIII sind durch die neue Wohnortgemeinde zu tragen. Der Landkreis kann ebenfalls im Falle des § 89c SGB VIII Kostenerstattungen bei anderen örtlichen Trägern für eine im Vertrag befindliche Wohnortgemeinde geltend machen und die Einnahmen an diese weiterleiten, sofern die Wohnortgemeinde dieses nicht selbst geltend macht.
- (4) Diese Regelung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten beschränkt sich nur auf tatsächlich zur Verfügung stehende freie Plätze.
- (5) Bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für ein leistungsberechtigtes Kind hat bei Kenntnisnahme die Gemeinde den nunmehr zuständigen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. die neue Wohnortgemeinde außerhalb des Landkreises entsprechend § 86c Abs. 2 SGB VIII zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim**

- (1) Für Kinder aus dem Gebiet des Landkreises Hildesheim gilt eine generelle Zustimmung der Wohnortgemeinde für die Aufnahme in die Betriebskrippe des Landkreises und die Belegung eines dort freien Betreuungsplatzes als erteilt.
- (2) Die Gemeinden können für Kinder aus Ihrem Bereich zur Erfüllung der Rechtsansprüche gem. § 24 SGB VIII auch öffentlich belegbare Plätze der Betriebskrippe des Landkreises anbieten, soweit in diesem Rahmen freie Plätze verfügbar sind. Die Gemeinden nehmen auch Anmeldungen von Eltern mit Einrichtungswunsch der Betriebskrippe des Landkreises entgegen und informieren darüber den Landkreis. Die Vergabe der öffentlich zur Verfügung stehenden Plätze der Betriebskrippe erfolgt durch den Landkreis. Näheres regelt der Landkreis durch sein Platzvergabeverfahren.
- (3) Der Landkreis tritt im Rahmen der Belegung der Betriebskrippe mit Kindern aus dem Gebiet des Landkreises in die „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ ein. Dieser wird so gestellt wie alle kreisangehörigen Kommunen in der Vereinbarung und ist berechtigt, für Kinder aus dem Gebiet des Landkreises (inklusive der Stadt Hildesheim) bei der im Kita-Vertrag

befindlichen Wohnortgemeinde die gültigen monatlichen Pauschalen für die Dauer der Betreuung geltend zu machen. Es findet hierfür eine kitahalbjährliche Abrechnung mit den jeweiligen Wohnortgemeinden der betreuten Kinder statt.

## **§ 10**

### **Übergangsregelungen, weitere Regelungen**

- (1) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der jeweils gültigen Fassung die dort genannten Fördertatbestände. Diese Richtlinie bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Regelung in Kraft. Diese als auch eine neue Regelung, welche mit Beschluss des Kreistages die derzeitigen Grundsätze ablösen soll, sind Bestandteil dieses Kita-Vertrages.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung der Förderregelungen gem. Abs. 1 erfolgt im Einvernehmen mit den diesen Vertrag unterzeichnenden Gemeinden
- (3) Die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ ist in der jeweils gültigen Fassung Teil dieses Kita-Vertrages und von den Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 anzuwenden. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Richtlinie erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.
- (4) Eine Änderung oder Aufhebung der „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Landkreis.
- (5) Unbeschadet dieser Vereinbarung kann der Landkreis Modell- oder Pilotprojekte im Zusammenhang mit Aufgaben nach § 1 fördern.
- (6) Die Abrechnung für Zeiträume bis zum 31.12.2024 erfolgt nach den Regelungen des bisher gültigen Kita-Vertrages.
- (7) Für den Schutz von Sozialdaten sind gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII für die Wahrnehmung von Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände die § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X sowie die §§ 61 bis 68 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Aufhebung Kita-Vertrag 2019**

Der Landkreis und die dieser Vereinbarung beitretenden Gemeinden sind sich einig, dass die bisher gültige „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)“ von 2019 mit dem Abschluss dieser Vereinbarung einvernehmlich aufgehoben und durch diese ersetzt wird.

## **§ 12**

### **Revision**

(1) Vor dem Hintergrund einer ab dem Jahr 2026 angekündigten Änderung des NFAG (Verschiebung der prozentualen Verteilung von Schlüsselzuweisungen von den Landkreisen zugunsten der kreisangehörigen Kommunen) wird für das Jahr 2027 eine Revision vorgesehen. So kann auf beiden Seiten überprüft werden, ob die Kostenverteilung noch angemessen ist oder ggf. angepasst werden muss. Für eine mögliche Revision ist der Kostendurchschnitt der Jahre 2025 -2027 maßgeblich.

(2) Sofern bei der Ermittlung der Angemessenheit der Kostenverteilung eine erkennbare Unangemessenheit festzustellen ist, kann neben einer Revision auch zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart werden, gemeinsam die Aufgabenwahrnehmung in eine andere Form, im Sinne einer separaten Gesellschaft, deren Rechtsform gemeinsam zu erarbeiten wäre, zu überführen.

## **§ 13**

### **Kündigung**

(1) Die Vereinbarung kann in jedem Jahr zum 31.07. schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Betrieb von Kindertagesstätten stets und auch nach einer Kündigung ab dem 01.08. so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solchen Fällen werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt. Die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden Kosten im Ergebnishaushalt trägt der Landkreis.

(3) Der Landkreis und die Gemeinden schließen die vorstehende Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung ausdrücklich vor dem Hintergrund der in § 6 beschriebenen Absenkung und Differenzierung der Kreisumlage, den dort ausgeführten Hebesätzen und der Mittelbereitstellung auf der Grundlage der „Kindergleichwert-Berechnung“ nach § 7 der Vereinbarung.

(4) Sollte der Landkreis Hildesheim von den in § 6 festgelegten Kreisumlagehebesätzen oder der Berechnung nach § 7 zu Lasten der teilnehmenden Gemeinden aus Gründen, die in der Kostenstruktur der Kindertagesbetreuung liegen, abweichen, steht es den Gemeinden zu, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Gemeinde im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen, verpflichten sich die Parteien, diese Vereinbarung dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für den Fall der Schlechterstellung haben die Gemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 15

### In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2025 in Kraft, ersetzt die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Kindertagesbetreuung“ aus 2019 und gilt bis zum 31.12.2029. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch keine neue Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den beteiligten kreisangehörigen Kommunen geschlossen worden sein, gilt diese Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung fort.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

\_\_\_\_\_  
(Landrat)

\_\_\_\_\_  
(Hauptverwaltungsbeamtin/-beamter)

**Anlage 3 – Erwartete Auszahlungen aus Vorgängervertrag (Hochrechnung mit 2% Dynamisierung/Haushaltsjahr) als Vergleichswert gem. § 7 a Abs. 1 KITA-Vertrag**

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Alfeld	2.726.996,15 €	2.781.536,08 €
Algermissen	2.262.280,16 €	2.307.525,76 €
Bad Salzdetfurth	2.335.260,56 €	2.381.965,77 €
Bockenem	1.564.900,59 €	1.596.198,60 €
Diekholzen	1.363.832,77 €	1.391.109,42 €
Elze	1.569.977,50 €	1.601.377,05 €
Freden	712.761,18 €	727.016,40 €
Giesen	2.039.129,00 €	2.079.911,58 €
Harsum	2.067.113,60 €	2.108.455,87 €
Hildesheim	20.457.273,46 €	20.866.418,93 €
Holle	1.407.958,82 €	1.436.118,00 €
Lamspringe	1.017.374,23 €	1.037.721,72 €
Leinebergland	2.786.777,63 €	2.842.513,19 €
Nordstemmen	2.357.954,39 €	2.405.113,48 €
Sarstedt	3.562.726,15 €	3.633.980,68 €
Schellerten	1.717.754,65 €	1.752.109,74 €
Sibbesse	805.793,00 €	821.908,86 €
Söhlde	1.646.845,57 €	1.679.782,48 €
<b>Gesamt</b>	<b>52.402.709,42 €</b>	<b>53.450.763,60 €</b>

## Vereinbarung

### zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

#### Präambel

Der Landkreis Hildesheim hat als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Kindertagesbetreuung in seinem Jugendamtsbereich sicher zu stellen. Der Rechtsanspruch beschränkt sich nicht auf die Wohngemeinde, sondern mindestens auf das gesamte Kreisgebiet, in besonderen Einzelfällen auch darüber hinaus.

Nach § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Kommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag, Stand 2019) gewährleisten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Sie sind für das Vorhandensein eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen verantwortlich und gehen von dem im SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) formulierten Grundsatz der ortsnahen Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen aus.

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zum 01.01.2019 ist die bisherige Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim außer Kraft gesetzt. Ein Ausgleich zwischen den Gemeinden innerhalb des Landkreis Hildesheim findet seitdem nicht mehr statt.

Eine finanzielle Belastung der aufnehmenden Gemeinden ist trotz der im Kita-Vertrag geregelten Kostenbeteiligung des Landkreises auch weiterhin gegeben, da die in einer Kindertagesstätte anfallenden Sachkosten in der Förderung seitens des Landkreises unberücksichtigt bleiben. Ziel dieser Vereinbarung ist es, einen entsprechenden Ausgleich für die finanzielle Belastung der aufnehmenden Gemeinde für die ungedeckten Kosten zu erreichen.

Grundsätzlich findet eine Betreuung der Kinder in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde statt. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und einer insgesamt günstigeren, familiengerechten und bürgerfreundlichen Betreuungslösung sind Abweichungen von diesem Prinzip möglich. Dieses bedeutet, dass es auch Kindern unter bestimmten Kriterien ermöglicht werden soll, Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde in Anspruch zu nehmen.

#### 1. Verpflichtung

Die Kommunen im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten durch Erziehungsberechtigte mit Wohnsitzen außerhalb der Kommune, aber innerhalb des Landkreises Hildesheim zuzulassen.

## **2. Kriterien**

Zulässige Gründe für die Inanspruchnahme externer Betreuungsangebote können zum Beispiel sein:

- Einrichtungen mit besonderer pädagogischer oder religiöser Bindung und überörtlichem Einzugsbereich
- Nähe des Arbeitsplatzes (bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- ergänzende Betreuung durch Verwandte o.ä.
- Weiterbetreuung in der bisherigen Kita bei einem Wohnortwechsel bis zum Ende des Kita-Jahres
- Gründe des Kindeswohls.

Die genannten Gründe finden nur Berücksichtigung, sofern ein Betreuungsplatz in der bevorzugten Kita-Gemeinde zur Verfügung steht.

## **3. Verfahren**

Erziehungsberechtigte, die eine Kindertageseinrichtung außerhalb ihrer Wohnortgemeinde in einer Kommune des Landkreises Hildesheim in Anspruch nehmen wollen, stellen einen begründeten Antrag bei der Wohnsitzgemeinde. Hierfür ist der beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. Die Wohnortgemeinde leitet den Antrag an die für den Sitz der Einrichtung zuständigen Kommune weiter. Diese prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme des Kindes und informiert die Wohnsitzgemeinde entsprechend.

Sofern die Wohnsitzgemeinde der Betreuung in einer anderen Gemeinde zustimmt, bescheidet die Wohnsitzgemeinde den Antrag (Bewilligungsbescheid an Erziehungsberechtigte) und informiert die Gemeinde, in der ein Einrichtungsplatz in Anspruch genommen werden soll entsprechend (Durchschrift Bewilligungsbescheid).

## **4. Gebühren und Kosten**

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte richten sich nach der für den Sitz der besuchten Kindertagesstätte entsprechenden Gebührenregelung.

## **5. Kostenausgleich und Abrechnung**

Die Gemeinde, in der das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz hat, leistet an die für die in Anspruch genommene Einrichtung zuständige Kommune einen angemessenen Kostenausgleich an den Betriebskosten. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Kinder, die in einer Betriebs-Kindertagesstätte betreut werden. In diesem Fall erfolgt der Kostenausgleich nicht an die Gemeinde sondern direkt an die Betriebs-Kindertagesstätte.

Die Höhe des Kostenausgleichs richtet sich nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und des Niedersächsischen Städtetages und beträgt derzeit (Stand: Mai 2021) pauschal wie folgt:

- Krippe (4 Std.)	>	114 €/Monat
- Krippe (5 Std.)	>	143 €/Monat
- Krippe (6 Std.)	>	171 €/Monat
- Krippe (7 Std.)	>	200 €/Monat
- Krippe (8 Std.)	>	228 €/Monat
- Krippe (9 Std.)	>	257 €/Monat
- Kindergarten (4 Std.)	>	135 €/Monat
- Kindergarten (5 Std.)	>	169 €/Monat
- Kindergarten (6 Std.)	>	203 €/Monat
- Kindergarten (7 Std.)	>	236 €/Monat
- Kindergarten (8 Std.)	>	270 €/Monat
- Kindergarten (9 Std.)	>	304 €/Monat
- Hort (4 Std.)	>	169€/Monat.

Zusätzliche Kosten für Integrationsplätze sind gesondert zu vereinbaren. Die Abrechnung erfolgt zum 31.07. und zum 31.12. eines Jahres.

## 6. Rechtsanspruch

Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnsitzgemeinde. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten beschränkt sich nur auf tatsächlich zur Verfügung stehende freie Plätze.

## 7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

## 8. Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Lamspringe, den 08.12.2021

Für die Gemeinde Algermissen:

Für die Stadt Alfeld:

Für die Stadt Bad Salzdetfurth:

Für die Stadt Bockenem:

Für die Gemeinde Diekholzen:

Matthias Blindau

Für die Stadt Elze:

Wolfgang Krause

Für die Gemeinde Freden:

Samuel Gerhardt

Für die Gemeinde Giesen:

Jörg J.

Für die Stadt Hildesheim:

D. J.

Für die Gemeinde Harsum

H.

Für die Gemeinde Holle:

Felix J.

Für die Gemeinde Lamspringe:

Andreas L.

Für die Samtgemeinde Leinebergland:

Wolfgang Seeger

Für die Gemeinde Nordstemmen:

Wolfgang Seeger

Für die Stadt Sarstedt:

Lea Ede

Für die Gemeinde Schellerten:

Felix J.

Für die Gemeinde Sibbesse:

Körb

Für die Gemeinde Söhlde:

René J.

## **Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder**

### **I. Für diese Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:**

#### **a) Gesamtkosten**

die für ein Vorhaben nach § 79 SGB VIII und § 13 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) insgesamt geplanten Kosten. Diese Kosten können höher sein als die Kosten, die zur Erfüllung der Mindestanforderungen gem. der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (DVO-KiTaG) anfallen.

#### **b) Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähige Kosten sind grundsätzlich die anerkannten Rechnungskosten einschl. Planungskosten, die für erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 79 SGB VIII und § 13 KiTaG zur Erfüllung der rechtlichen Mindestanforderungen gem. DVO-KiTaG des Landes anfallen.

#### **c) Ersatzbauten**

Ersatzbauten sind Baumaßnahmen zur Schaffung von Plätzen, die die Gesamtzahl der Plätze nicht erhöhen, die aber Ersatz für solche bestehenden Plätze schaffen, die nicht mehr oder nur noch befristet den rechtlichen Anforderungen genügen.

### **II. Entscheidung über Zuwendungen, Art der Zuwendungen**

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen und der zuwendungsfähigen Kosten trifft im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine grundsätzliche Zusage erfolgt auf Antrag der Gemeinde nach Vorlage der konkreten Planungsunterlagen einschl. eines Kostenplanes für die zuwendungsfähigen Kosten unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Entscheidung nach Vorlage aller Rechnungen.

Seine Entscheidung trifft er grundsätzlich auf der Grundlage des jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanes nach Anhörung der Gemeinde und unter Berücksichtigung einer Expertise, die den jeweils aktuellen Baukostenindex berücksichtigt.

Die Expertise ist einzuholen von einer vom Landkreis festzulegenden Stelle oder von einer mit der Gemeinde einvernehmlich festzulegenden anderen fachlich geeigneten Stelle. Der Landkreis trägt die Kosten der von ihm bestellten Expertise, an den Kosten für andere Expertisen beteiligt er sich zu 50 Prozent.

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

## **1. Fördergegenstände und Förderhöhe**

1.1 Der Landkreis Hildesheim fördert nach diesen Grundsätzen im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.

1.2 Gefördert werden die ab 01.01.2019 beantragten Maßnahmen.

1.3 Die Förderung erfolgt, soweit die landesrechtlichen Verfahrens- und Haushaltsvorschriften sowie Zuwendungsvoraussetzungen einschl. der VV/VV-Gk zu § 44 LHO eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn keine Landesförderung erfolgt.

1.4 Der Landkreis beteiligt sich an den zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nr. 1.1. Deren Höhe wird im Einzelfall im Verfahren gem. II Sätze 1 bis 3 bestimmt.

Er trägt grundsätzlich 55 Prozent von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Landes- und sonstigen Drittmitteln verbleibt.

Bei vom Land nicht geförderten Ersatzbauten trägt er grundsätzlich 57,5 Prozent von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Drittmittel verbleibt.

## **1.5 Fördergegenstände**

### **1.5.1 Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte**

**Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für**

**a) Neubauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen**

**b) Neubauten als Ersatz für Einrichtungen, bei denen die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII nicht mehr vorliegen**

**c) Erwerb von Gebäuden mit nachfolgendem Umbau zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen bzw. als Ersatz gemäß b)**

**d) Erweiterungsbauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen**

bzw. als Ersatz gemäß b)

e) Umbauten zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen bzw. als

Ersatz gemäß b)

f) Grundsanierungen, wenn dadurch bestehende Plätze erhalten

und damit bauliche Maßnahmen nach a) bis e) entbehrlich

werden.

#### 1. 5. 2 Kleine Kindertagesstätten

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

a) Neubauten

b) bereits bestehende Einrichtungen, soweit ihre bisherige

Ausstattung oder räumliche Unterbringung dringend verbessert

werden muss

c) Einrichtungen, die in einen Kindergarten oder in eine

Kinderkrippe umgewandelt werden sollen und hierfür die

baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB VIII schaffen wollen.

#### 1. 5.3 Kinderspielkreise

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen für

a) bereits bestehende Einrichtungen, soweit ihre bisherige

Ausstattung oder räumliche Unterbringung verbessert werden

muss

b) Einrichtungen, die in einen Kindergarten umgewandelt werden

sollen und hierfür die baulichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB

VIII schaffen wollen.

Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sowie Erstausstattungen an Spielmaterialien und Gebrauchsgegenständen, die für den Betrieb der vorgenannten Einrichtungen notwendig sind, werden im Zusammenhang mit den o. a. Maßnahmen gefördert.

Eine gesonderte Förderung von Baumaßnahmen, die nur mittelbar der Arbeit der vorgenannten Einrichtungen dienen, z. B. Einfriedungen oder Bepflanzungen, erfolgt nur im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Maßnahmen. Eine Förderung von Renovierungen und Instandsetzungen wird ausgeschlossen.

Sofern die bisherige Ausstattung und räumliche Unterbringung in den Kleinen Kindertagesstätten und in den Kinderspielkreisen verbessert werden muss, erfolgt eine Förderung.

#### **1.6 Förderung von Elternselbsthilfegruppen zur Tagesbetreuung von Kindern**

Der Landkreis Hildesheim fördert o. g. Einrichtungen. Die Verwaltung prüft den Förderungsumfang und schlägt dem Jugendhilfeausschuss einen Zuschuss zur Beschlussfassung vor.

## **2. Weitere Voraussetzungen für die Förderung**

a) Die einzelnen Maßnahmen müssen dem Bedarf an Plätzen entsprechen. Grundlage hierfür ist der durch den Landkreis Hildesheim erstellte Kindertagesstättenbedarfsplan in seiner jeweils neuesten Fassung.

b) Gefördert werden nach diesen Grundsätzen die Gemeinden bzw. kommunalen Träger nach III Buchstabe b).

Andere kommunale Träger, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie Träger von Betriebskindergärten und Betriebskinderkrippen können nach den Vorgaben dieser Grundsätze entsprechend gefördert werden.

c) Die Voraussetzungen zur Erteilung der späteren Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII müssen vorliegen.

d) Kreiszuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks bzw. des Gebäudes ist. Steht das Grundstück oder das Gebäude nicht im Eigentum des Antragstellers, werden Kreiszuschüsse nur gewährt, wenn dem Eigentum gleichstehende oder vergleichbare Rechte (Erbbaurecht, Pachtverträge oder sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren an dem Grundstück oder Gebäude bestehen.

e) Die gesamten Baukosten müssen durch eine Kostenschätzung nach dem DIN 276 Teil 2 ermittelt werden.

Danach sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- ∅ Kostengruppe 1 = Grundstück
  - ∅ Kostengruppe 2 = Vorbereitende Maßnahmen
  - ∅ Kostengruppe 3 = Bauwerk – Baukonstruktion
  - ∅ Kostengruppe 4 = Bauwerk – Technische Anlagen
  - ∅ Kostengruppe 5 = Außenanlagen
  - ∅ Kostengruppe 6 = nur 610 "Ausstattung"
  - ∅ Kostengruppe 7 = Baunebenkosten
- ohne 710 "Bauherrenaufgaben" und 760 "Finanzierung"

f) Ausgenommen von der Bezuschussung sind Kosten für Räumlichkeiten, die nicht für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind (insbesondere Wohnungen und dazu gehörige Garagen).

g) Für Förderanträge gelten die jeweiligen landesrechtlichen Fristen (z. B. der 30.09.2019 gem. RdErl. d. MK v. 18. 5.2017 - 21.2-51311/12). Im Übrigen müssen Investitionsanträge grundsätzlich bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr dem Landkreis vorliegen.

h) Wenn die Gemeinde, in der eine Einrichtung geschaffen bzw. verändert werden soll, nicht selbst Bauträger ist, ist dem Antrag nach Nummern 1.5.1 und 1.5.2 Buchstaben a) und c) sowie nach Nr. 1.5.3 b) eine Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

**3. Die Höhe der Zuschüsse nach diesen Grundsätzen erfolgt nach den zuvor genannten Vorgaben.**

### **III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

a) Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

b) Diese Grundsätze ersetzen alle bisherigen Regelungen und Vereinbarungen mit Gemeinden über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen, wenn die Gemeinden dazu das Einvernehmen bis zum 31.08.2019 ausgesprochen haben.

Sie können mit Gemeinden, die Aufgaben der Kinderbetreuung aufgrund einer Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis erfüllen, nur im Einvernehmen geändert werden, ausgenommen davon ist eine Erhöhung der Zuwendungen. Sie gelten nicht oder treten außer Kraft, wenn die Gemeinden die Vereinbarung kündigen oder gekündigt haben oder wenn der Landkreis den Gemeinden die Vereinbarung kündigt.

# Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim (Stand: 27.05.2024)

## Inhaltsverzeichnis

### Vorwort

1. Rechtsgrundlage
2. Örtliche Zuständigkeit
3. Vermittlung der Kindertagespflege
4. Umfang der Betreuung
5. Betreuungsvertrag
6. Betreuungsentgelt und andere Zahlungen
7. Weiterzahlung des Betreuungsentgeltes
8. Kinder mit besonderen Förderbedarfen
9. Vertretungsregelung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson
- 9a. Erprobung besonderer Vertretungsmodelle
10. Antrags- und Bewilligungsverfahren
11. Kostenbeteiligung der mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten
12. Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht
13. Fälligkeit des Kostenbeitrags
14. Mitwirkungspflichten der Kostenbeitragspflichtigen
15. Mitwirkungspflicht der Kindertagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten
16. Aufgaben der Fachberatung im Amt für Familie
17. Aufgaben der Familien- und Kinderservicebüros
18. Inkrafttreten

## **Vorwort**

Die Kindertagespflege ist ein familiennahes Betreuungsangebot für Kinder von 0 – 14 Jahren, wobei das Hauptaugenmerk der Kindertagespflegeperson (KTPP) auf die Betreuung der Kinder von 0 – 3 Jahren gerichtet ist. Ein besonderes Merkmal der Kindertagespflege ist die personengebundene Betreuung in kleinen Gruppen. Dabei betreut eine qualifizierte KTPP max. 5 Kinder in ihrer häuslichen Umgebung oder in extra angemieteten Räumen. In einer Großtagespflege betreuen bis zu 3 KTPP maximal 8 - 10 Kinder je nach Altersbelegung.

### **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind die §§ 22 – 24, 43 und § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Regelungen enthält das Landesrecht, unter anderem das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG).

### **2. Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit des Familien- und Kinderservicebüros richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.

### **3. Vermittlung der Kindertagespflege**

- (1) Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen erfolgt durch das Familien- und Kinderservicebüro der Wohnortgemeinde des Kindes. Es werden ausschließlich Kindertagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind.
- (2) Die Familien- und Kinderservicebüros informieren die Erziehungsberechtigten über das vollumfängliche kommunale Platzangebot in Kindertagesstätten und bei Kindertagespflegepersonen und beraten sie bei der Auswahl. Es wird auf das bestehende Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 5 SGB VIII hingewiesen.

### **4. Umfang der Betreuung**

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich nach den gesetzlichen Ansprüchen, wie sie im § 24 Abs. 1 – 4 SGB VIII und dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) beschrieben sind. Kinder haben ab dem 3. Geburtstag einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Kindertagespflege kommt nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Betracht. Entsprechendes gilt für schulpflichtige Kinder.
- (2) Der Beginn und das Ende der täglichen Betreuung des Kindes sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten, insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Der erforderliche Umfang ist gegenüber dem Familien- und Kinderservicebüro in nachfolgenden Fällen in geeigneter Weise nachzuweisen: Nachzuweisen ist vor einer Bewilligung in jedem Fall das Erfordernis für Betreuungsverhältnisse über 45 Stunden pro Woche sowie Betreuungsverhältnisse mit Kindern ab der Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Die Nachweise sind seitens des Familien- und Kinderservicebüros an die Fachberatung weiterzuleiten.

- (3) Kindertagespflege umfasst grundsätzlich eine Betreuung von mindestens 15 Stunden pro Woche und grundsätzlich maximal 50 Stunden wöchentlich, in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung. Von einer Mindestbetreuungszeit kann abgewichen werden, wenn die Betreuung ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Schule stattfindet. Die ergänzende Kindertagespflege im U3-Bereich ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollte im Vorfeld jedoch bekannt sein, dass auf diese zurückgegriffen werden muss, sollte mit Rücksicht auf das Kindeswohl nur ein einmaliger täglicher Wechsel der Betreuungsform stattfinden.
- (4) Die Betreuung an Wochenenden und in den Abendstunden bedarf der zusätzlichen schriftlichen Begründung. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt. Dabei ist erforderlich, dass das Kind nicht ausschließlich während der Schlafenszeit beaufsichtigt wird, sondern vor dem Zubettgehen und nach dem morgendlichen Aufstehen Betreuungszeiten mit enthalten sind, in denen das Kind gefördert wird.
- (5) Vor einem beabsichtigten Vertragsbeginn können Kindertagespflegepersonen für Gespräche und Hospitationstermine von Erziehungsberechtigten und Kind, 10 Stunden zum regulären Betreuungsentgelt nach Ziffer 6 Abs. 1 sowie Abs. 4. in Anspruch nehmen. Diese 10 Stunden gelten auch dann, wenn kein Betreuungsvertrag zustande kommt. Als Abrechnungsgrundlage für die Kindertagespflegeperson dient ein Stundennachweis. Weitere Leistungen hierfür werden vor Vertragsabschluss nicht gewährt. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit Vertragsbeginn und wird in vollem Umfang des Betreuungsvertrages vergütet.
- (6) Die Kindertagespflegeperson hat das Familien- und Kinderservicebüro zu informieren, wenn ein betreutes Kind länger als 2 Tage unentschuldig fehlt. Das Familien- und Kinderservicebüro prüft dann den Umfang oder die Erfordernis der Kindertagesbetreuung. Bei Bedarf schaltet das Familien- und Kinderservicebüro die Fachberatung ein.

## 5. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson bildet die Grundlage für das Betreuungsverhältnis und für den dem Grunde nach erforderlichen Betreuungsumfang. Im Betreuungsvertrag werden u.a. die tägliche Betreuungszeit sowie ggf. die Höhe des zusätzlichen von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Verpflegungsgeldes festgelegt. Das Familien- und Kinderservicebüro erhält eine Kopie bzw. Kurzform des Vertrages mit den erforderlichen Daten für die Abrechnung sowie für die Pflege des Tagespflegeportals (Landesstatistik).

- (1) Werden regelmäßig andere Betreuungszeiten notwendig, muss zur Berechnung der Geldleistung der Betreuungsvertrag geändert werden. Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist an jedem Tag eines Monats für den Folgemonat möglich. Bei unregelmäßigen, zeitlich befristeten Änderungen des Betreuungsumfangs, ist mit Stundennachweis abzurechnen.
- (2) Die Änderungen im Betreuungsvertrag sind dem Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich durch Vorlage einer Kopie des Änderungsvertrages mitzuteilen. Die Vorlage der Änderung des Betreuungsvertrages bedarf keiner erneuten Beantragung der Erziehungsberechtigten.
- (3) In dem Betreuungsvertrag sollen die Erziehungsberechtigten auf die Haltung von Tieren im Haushalt der Kindertagespflegeperson hingewiesen werden. Für Hunde ist ein Eignungstest vorzulegen, sofern sie sich während der Betreuungszeit in den Betreuungsräumen aufhalten bzw.

Kontakt zu den Tageskindern haben. Die dafür erforderlichen Nachweise sind der Fachaufsicht beim Landkreis Hildesheim vorzulegen. Im pädagogischen Konzept muss außerdem schlüssig dargelegt werden wie mit Haustieren in Zusammenhang mit der Betreuung umzugehen ist und wie Gefahren ausgeschlossen werden sollen.

- (4) Unabhängig von der individuell vereinbarten Kündigungsmöglichkeit des Betreuungsvertrages ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und den Zeitpunkt der Beendigung zu informieren. Eine fristlose Kündigung bedarf einer Begründung (Gefährdung des Kindeswohls, Nichtzahlung der Beiträge der Erziehungsberechtigten etc.). Es besteht außerdem die Möglichkeit das Betreuungsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen durch einen Auflösungsvertrag zu beenden.

## 6. Betreuungsentgelt und andere Zahlungen

- (1) Die Höhe des Betreuungsentgeltes wird pro Monat pauschaliert bemessen und ausgezahlt. Dabei wird folgender Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt:  $\text{Ermittelte Wochenstundenzahl} \times 52 \times \text{aktuelles Stundenentgelt} / 12 = \text{monatliches Betreuungsentgelt}$ . Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Sollten in besonderen Fällen Betreuungszeiträume von weniger als einem Monat vorliegen, so wird das Betreuungsgeld anteilig berechnet. Dazu werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden des Teilmonats mit dem jeweiligen Betreuungsentgelt pro Stunde multipliziert. Feiertage innerhalb der Arbeitswoche (Montag bis Freitag) berühren die Vollständigkeit des pauschal abzurechnenden Monats nicht.
- (2) Die entsprechenden Betreuungsentgelte (Sachaufwand und Förderleistung) sind Anlage 1 zu entnehmen. Der Betrag steigt pro Haushaltsjahr um den prozentualen Satz, welcher dezernatsweit aktuell als Basiswert für die jährliche Erhöhung von Zuwendungsvereinbarungen beschlossen ist. Die in dem Betreuungsentgelt enthaltenen Teilbeträge für den Sachaufwand und für die Förderleistung erhöhen sich gleichermaßen. Die Teilbeträge für Sachaufwand und Förderleistung sind im Bescheid getrennt auszuweisen. Für Angestellte in Großtagespflegestellen wird ein Aufschlag von 0,50 € je Betreuungsstunde ausgezahlt. Das entsprechende Betreuungsentgelt ist an den Arbeitgeber auszuführen, sofern die angestellte Kindertagespflegeperson eine wirksame Abtretungserklärung über die zustehenden Zahlungen beim Familienservicebüro vorlegt. Diese gilt unbefristet bis auf Widerruf.
- (3) Erforderliche Wegezeiten der Kindertagespflegeperson für die Beförderung der Kinder zur Kindertagesstätte oder zur Tagespflegestelle nachdem die Betreuung durch eine Kindertagesstätte stattgefunden hat, werden als Betreuungszeit voll berücksichtigt.
- (4) Das Betreuungsentgelt für die Betreuung des Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus Anlage 2. Damit abgegolten sind auch die Fahrtkosten sowie die Wegezeitentschädigung. Der Betrag steigt pro Haushaltsjahr um den prozentualen Satz, welcher dezernatsweit aktuell als Basiswert für die jährliche Erhöhung von Zuwendungsvereinbarungen beschlossen ist.
- (5) Für die Erstattung der nach § 23 Abs. 2 SGB VIII nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge ist das Familien- und Kinderservicebüro am Betreuungsort der Kindertagespflegeperson zuständig. Auch an Vertretungskräfte werden die Aufwendungen nach § 23 Absatz 2 Nrn. 3 und 4 gezahlt. Sie werden stets auf ganze Tage berechnet. Für Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis mit Abtretungserklärung können die Arbeitgeber beim Familien- und Kinderservicebüro am Betreuungsort die Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII geltend machen, sofern diese durch Belege oder Buchungsauszüge nachgewiesen werden: Erstattet werden dem

Arbeitgeber dann jeweils die Aufwendungen in gleichem Maße, wie sie einer selbständigen Kindertagespflegeperson entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII zustehen würden: Davon umfasst sind die Aufwendungen für die Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung für Renten- sowie Kranken-/Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil). Die Angemessenheit einer Unfallversicherung wird bis zu einer jährlichen Summe von 60.000 € ungeprüft anerkannt. Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nur nach Vorlage der endgültigen Bescheide des Versicherungsgebers. Bei Kindertagespflegepersonen, die außerhalb des Landkreises Hildesheim tätig sind, muss bei Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Hildesheim eine Abstimmung mit dem zuständigen Träger (Landkreis oder Gemeinde) über die Übernahme der Kostenbeiträge für Versicherungen erfolgen.

- (6) Für die Vor- und Nachbereitung der Betreuung und die Entwicklungsdokumentation der Tageskinder ist Anlage 3 maßgeblich. Der Betrag steigt jährlich um den prozentualen Satz, welcher dezernatsweit aktuell als Basiswert für die jährliche Erhöhung von Zuwendungsvereinbarungen beschlossen ist. Es werden nur volle Monate erstattet, der Monat des Vertragsbeginns zählt dabei als voller Monat.
- (7) Aufwendungen für eine nachgewiesene Krankentagegeldversicherung werden in Höhe von 40 € pro Monat erstattet unter dem Vorbehalt, dass die Kindertagespflege tatsächlich ausgeübt wird.
- (8) Es erfolgt seit dem 01.01.2018 jeweils einmalig die Rückzahlung der nach Abzug von Landesmitteln verbleibenden Kursgebühren für die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen vor dem ersten Einstieg in die Tätigkeit. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB II müssen im Vorfeld nicht für die Kursgebühren aufkommen.
- (9) Es wird seit dem 01.01.2018 eine Pauschale für die Ausstattung der genutzten Räume bei erstem Einstieg in die Tätigkeit der Kindertagespflege oder erneutem Einstieg nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten oder Schaffung neuer Betreuungsplätze jeweils in Höhe von 100 € je Platz gezahlt. Bei nicht unterbrochener Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird die Auszahlung der o.g. Pauschale in genannter Höhe alle sieben Jahre erfolgen. Die Pauschale ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen.
- (10) Es wird seit 2018 bei erstem Einstieg in die Tätigkeit der Kindertagespflege oder erneutem Einstieg nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ein Mietzuschuss in Höhe von 180 € pro Monat und für sechs Monate gezahlt bei nachgewiesener Anmietung von Räumen (außerhalb der eigenen Wohnung). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Tätigkeit die nächsten zwölf Monate dauerhaft ausgeübt wird. Bei Großtagespflegestellen wird der Mietzuschuss an jede Kindertagespflegeperson gezahlt, sofern beide einen Mietvertrag für die zur Betreuung genutzten Räumlichkeiten vorlegen.
- (11) Die Auszahlung von Beträgen nach den Absätzen 6-10 erfolgt durch die Familien- und Kinderservicebüros.
- (12) Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Antragsstellung von Mitteln für Bildung und Teilhabe bei der zuständigen Stelle möglich ist.
- (13) Die Anlagen 1 bis 3 werden seitens der Verwaltung eigenständig aktualisiert und den Familienbüros bekannt gegeben, soweit sich der maßgebliche Basisdynamisierungssatz aus Zuwendungsvereinbarungen aufgrund einer neuen Beschlusslage ändert.

## **7. Weiterzahlung des Betreuungsentgeltes**

Eine Weiterzahlung des Betreuungsentgeltes erfolgt befristet in folgenden Fällen:

1. bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson
2. bei Urlaub der Kindertagespflegeperson
3. für zwei Fortbildungstage

Die Weiterzahlung nach Nr. 1 und 2 erfolgt für insgesamt maximal 30 Tage im Kalenderjahr (bei 5 Tage Betreuung / Woche). Nach Ablauf des Kalenderjahres ist durch das Familienbüro bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson ein Nachweis über die Krankheits- und Urlaubstage des abgelaufenen Kalenderjahres inkl. einer Auflistung anzufordern. Ein Vordruck hierfür wird durch den Landkreis bereitgestellt.

Die Weiterzahlung für zwei Fortbildungstage (nach Nr. 3) erfolgt unter der Voraussetzung der tatsächlichen Ableistung der 18 Fortbildungsstunden (Zeitstunden). Der Nachweis ist zeitnah bei der abrechnenden Stelle vorzulegen. Kindertagespflegepersonen, die die geforderten 18 Fortbildungsstunden vollumfänglich abgeleistet haben, erhalten zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sonderzahlung in Höhe von 100€. Nur solche Fortbildungen nach §25 Abs. 2 DVO-NKitaG sind anerkennungsfähig. Weiterzahlungstage gelten nur für das jeweilige Kalenderjahr und sind nicht übertragbar.

## **8. Kinder mit besonderen Förderbedarfen**

- (1) Als Grundlage für die Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen, ist grds. ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen, aus dem der besondere Förderbedarf (Art, Umfang etc.) hervorgeht.
- (2) Die Fachaufsicht für Kindertagespflege behält sich vor, die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die Eignung der Räumlichkeiten erneut zu überprüfen.
- (3) Eine besondere Zusatzqualifikation oder eine abgeschlossene (Zusatz-)Ausbildung im heilpädagogischen Bereich ist erforderlich, z.B. Heilerziehungspfleger.
- (4) Bei Betreuung eines Kindes mit bes. Förderbedarf reduziert sich der Umfang der Pflegeerlaubnis um ein Kind. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit bes. Förderbedarf ist grds. ausgeschlossen.
- (5) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit bes. Förderbedarf, erhält sie den 2,5-fachen Satz des aktuellen Stundenentgelts.
- (6) Falls es für die Betreuung des Kindes mit bes. Förderbedarf notwendig ist, Stellungnahmen/Entwicklungsberichte zu erstellen und/oder außerordentliche Termine wahrzunehmen, sind diese Mehrleistungen per Stundennachweis mit dem in Abs. 5 genannten Stundenentgelt zu vergüten. Nachweise müssen den Zeitaufwand und die entsprechenden Tätigkeiten enthalten.

Für die in den Absätzen 1-6 geregelten Inhalte behält sich die Fachaufsicht für Kindertagespflege vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen.

## **9. Vertretungsregelung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson**

- (1) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (siehe 7.) stellt das Familien- und Kinderservicebüro eine vertretungsweise Betreuung sicher. Die Familien- und Kinderservicebüros teilen den Kindertagespflegepersonen mit angemessenem Vorlauf geeignete Vertretungspersonen mit.
- (2) Vertreten können vorrangig Personen mit einer Kindertagespflegeerlaubnis und nachrangig aner-

kannte Institutionen der Kindertagesbetreuung. Die Betreuung darf von der Kindertagespflegeperson nicht - auch nicht vorübergehend – auf eine andere Person delegiert werden, die nicht über eine Kindertagespflegeerlaubnis verfügt. Ausnahmen können im Vorfeld durch die Fachberatung für Kindertagespflege erteilt werden.

- (3) Kindertagespflege in Vertretung wird tageweise abgerechnet.
- (4) Vertretungskräfte erhalten pro Woche eine Grundpauschale von 5 Std. x aktuelles Stundenentgelt für die Bindungsarbeit. Grundlage für die Berechnung des Betreuungsentgelts im Vertretungsfall, ist die laut Betreuungsverträgen vorhandene Anzahl an betreuten Kindern und der zugrunde gelegte Betreuungsumfang.

#### **9a. Erprobung besonderer Vertretungsmodelle**

Nachfolgend werden drei Vertretungsmodelle vorgestellt, die mit Zustimmung und in Zusammenarbeit mit der Fachberatung vor Ort erprobt werden können. In Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Landkreises Hildesheim wird individuell geprüft, welche Vertretungsvariante in der jeweiligen Gemeinde angewendet werden kann. Das zuständige Familienservicebüro wird von der Fachberatung vorab darüber informiert, ob und welche Vertretungsvariante ab wann angewendet wird. Ohne die Einbindung und Prüfung der Fachberatung kann keine Vertretungsvariante eingeführt und entsprechend abgerechnet werden.

##### **(1) Variante 1 - Vertretungsgruppe**

Mehrere Kindertagespflegepersonen, die ihre Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe zueinander haben, schließen sich zu einem Vertretungsteam zusammen. Jede/r von ihnen betreut maximal drei bis vier Kinder und hält einen bis zwei Plätze frei, um im Vertretungsfall ein/zwei zusätzliche/s Kind/er aufnehmen zu können.

Benötigt eine KTPP eine Vertretung, werden die zu betreuenden Kinder auf die verbleibenden KTPP verteilt, wobei die Aufteilung im Vorfeld klar abgesprochen wird. Für jedes Kind gibt es somit eine fest zugeordnete Vertretungskraft.

Durch regelmäßig stattfindende Aktivitäten (Bindungsarbeit) können die Kinder ein Vertrauensverhältnis zur Vertretungskraft aufbauen. Zum Austausch und dem Beziehungsaufbau mit den jeweiligen Eltern können zudem regelmäßig Elternabende oder Spielnachmittage genutzt werden.

Die freigehaltenen Plätze werden zum hälftigen aktuell gültigen Stundensatz im Rahmen von 8 Stunden täglichen Betreuungsumfang vergütet.

##### **(2) Variante 2 – Tandemmodell**

Im ländlichen Bereich, wo nicht so viele KTPP tätig sind, kann eine Vertretungsgruppe aus einem Tandem gebildet werden, bestehend aus zwei KTPP und nicht mehr als 5 Betreuungsverträgen zusammen.

Das Tandem kann durch regelmäßige Aktivitäten sicherstellen, dass die Kinder zu der Vertretungskraft eine hinreichende Beziehung aufbauen können.

Auch hier werden die freigehaltenen Plätze entsprechend Variante 1 vergütet.

##### **(3) Variante 3 – Vertretungspersonen in der Kindertagespflege**

In einer Großtagespflegestelle mit zwei KTPP können sich diese nicht gegenseitig vertreten, da sonst die gesetzlich zulässige Zahl von 5 gleichzeitig anwesenden Kindern (ab Sommer 2024 in der Regel zusammen 8 Kinder) überschritten würde. Daher wird bei dieser Variante eine Vollzeit Vertretungskraft 3 Großtagespflegestellen vertreten. Die Vertretungskraft leistet in den drei GTP's jeden Tag Bindungsarbeit und wird im Falle der Vertretung für Krankheit oder Urlaub in der jeweiligen GTP tätig. Die Vertretungskraft wird durchgehend hälftig für 5 Kinder entsprechend Variante 1 bezahlt, solange sie die Bindungsarbeit an drei Kindertagespflegestandorten leistet. Im Vertretungsfall wird sie dann voll für die betreuten Kinder bezahlt. Gleiches gilt für die Vertretung an drei Kindertagespflegestand-

orten unabhängig davon, ob es sich um Großtagespflegestellen oder Kindertagespflegepersonen handelt. Bei Vertretung für zwei Kindertagespflegestandorte ändert sich der Betrag für die Bindungsarbeit auf 2/3 des genannten Satzes nach Variante 3, welcher für drei Standorte gilt. Bei Vertretung an einem Standort ändert sich der Betrag für die Bindungsarbeit auf 1/3 des genannten Satzes nach Variante 3, welcher für drei Standorte gilt.

#### **10. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind die für das Kind Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist im Namen des leistungsberechtigten Kindes zu stellen.
- (2) Die Bewilligung der Jugendhilfeleistung Kindertagespflege erfolgt durch das Familien- und Kinderservicebüro gegenüber den Personensorgeberechtigten. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich für einen zukünftigen Zeitraum (frühestens ab Antragseingang) und ist grundsätzlich bis zum voraussichtlichen Betreuungsende befristet.
- (3) Die Bewilligung der Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt mit Bescheid gegenüber der Kindertagespflegeperson. Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung von Jugendhilfe in Form der Tagespflege. Mit dem Tag der Einstellung der Leistung gegenüber dem Kind erlischt somit der Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen der Kindertagespflegeperson. Der Einstellungsbescheid wird der Kindertagespflegeperson bekanntgegeben. Sie ist verpflichtet, Änderungen in den Betreuungszeiten unverzüglich mitzuteilen, damit eine Neuberechnung des Tagespflegegeldes durch das Familien- und Kinderservicebüro erfolgen kann. Ggf. überzahlte Beträge werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

#### **11. Kostenbeitrag der mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten**

- (1) Der Kostenbeitrag der mit dem in Kindertagespflege betreuten Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten richtet sich nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII. Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich an den festgelegten Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen. Die Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrags erfolgt durch das örtlich zuständige Familien- und Kinderservicebüro.
- (2) Im Einzelfall kann der Kostenbeitrag der mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Antragsstellung von Mitteln für Bildung und Teilhabe bei der zuständigen Stelle möglich ist.
- (3) Der Kostenbeitrag entfällt mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Kostenbeitragsbescheide sind bis zum Ende des dritten Lebensjahres zu befristen.

#### **12. Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt ab dem Zeitpunkt der Gewährung von Geldleistungen durch das Familien- und Kinderservicebüro und endet mit deren Einstellung.
- (2) Bei Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat berechnet sich der Kostenbeitrag anteilig nach Betreuungstagen.
- (3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (z.B. Krankheit, Urlaub), so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Kostenbeitrags. Dies gilt auch für den Fall, dass Kindertagespflegepersonen ihre Weiterzahlungstage überschreiten und es nicht zu einer Kündigung des Vertrages kommt.

### **13. Fälligkeit des Kostenbeitrags**

Der festgesetzte Kostenbeitrag ist monatlich und in voller Höhe bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe an das Familien- und Kinderservicebüro zu zahlen.

### **14. Mitwirkungspflicht der Kostenbeitragspflichtigen**

Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Familien- und Kinderservicebüro Änderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen oder den für die Gewährung der Kindertagespflege maßgeblichen Voraussetzungen (z.B. Wohnortwechsel, Arbeitgeberwechsel, Beendigung oder Abbruch einer Maßnahme oder des Schulbesuchs oder Änderungen in den Betreuungszeiten, z.B. aufgrund von Urlaub oder Ferien) unverzüglich mitzuteilen.

### **15. Mitwirkungspflicht der Kindertagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten**

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet

1. Änderungen im Betreuungsvertrag oder dessen Kündigung unverzüglich dem Familien- und Kinderservicebüro mitzuteilen (siehe 5).
2. das Familien- und Kinderservicebüro rechtzeitig i.d.R. mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Urlaub oder einem Fortbildungstag sowie unverzüglich über Krank- und Gesundheitsmeldung (siehe 7.) zu informieren.
3. das Familien- und Kinderservicebüro zu informieren, wenn ein betreutes Kind länger als 2 Tage unentschuldig fehlt oder häufig entschuldigt fehlt (siehe 4. Abs.6).
4. Die Kindertagespflegeperson ist gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII darüber hinaus verpflichtet, das Familien- und Servicebüro über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu wird auf die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege enthaltenen Nebenbestimmungen verwiesen. Die Kindertagespflegeperson arbeitet dabei vertrauensvoll mit dem Familien- und Kinderservicebüro, dem Jugendamt des Landkreises und dem gesetzlichen Vertreter zusammen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kindertagespflegeperson aufgrund des Betreuungsvertrages entsprechende Informationspflichten ggf. auch gegenüber den Erziehungsberechtigten hat.
6. Unabhängig von den besonderen Informationspflichten sind die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten gem. § 60 SGB I verpflichtet,
  - a) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Familien- und Kinderservicebüros der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - b) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Dies gilt auch für den Fall, dass Leistungen zurückzuerstatten sind.

Auf die Folgen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I erfolgt ein gesonderter Hinweis im jeweiligen Bescheid.

## **16. Aufgaben der Fachberatung im Amt für Familie**

Die Fachberatung für Kindertagespflege übernimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der persönlichen Eignung, der fachlichen Qualifikation und der räumlichen Voraussetzungen sowie Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
2. eine regelmäßige fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und deren regelmäßige Fortbildung und Weiterqualifizierung sowie Unterstützung bei der administrativen Organisation der Kindertagespflege (z.B. Steuern, Versicherungspflicht, rechtliche Grundlagen etc.).
3. die Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege incl. der Vermittlung in Konfliktfällen.

## **17. Aufgaben der Familien- und Kinderservicebüros**

Das Familien- und Kinderservicebüro ist im Wesentlichen zuständig für

1. die Beratung über und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen sowie Information der Erziehungsberechtigten über das vollumfängliche kommunale Platzangebot (siehe Ziffer 3),
2. die Abwicklung der Kindertagespflege einschließlich der Erhebung des individuellen Kostenbeitrags, Einstellungen, Rücknahme etc.
3. die Bewilligung und Auszahlung des Betreuungsentgeltes an die Kindertagespflegeperson einschließlich etwaiger Rückforderungen etc. (siehe Ziffer 6),
4. die Sicherstellung der vertretungsweisen Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (siehe Ziffer 9).

Die Bescheide werden unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit des Landkreises Namens und im Auftrag des Landkreises Hildesheim erteilt. Die Klageverfahren werden vom Landkreis Hildesheim geführt.

## **18. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft, ersetzt die Vorgängerversion vom 11.04.2023 und gilt im gesamten Jugendamtsbereich des Landkreises Hildesheim.

### Anlage 1

Jahr	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamtaufwand
2024	2,18 €	3,58 €	5,76 €
2025	2,24 €	3,68 €	5,92 €
2026	2,30 €	3,78 €	6,08 €
2027	2,36 €	3,89 €	6,25 €
2028	2,43 €	4,00 €	6,43 €
2029	2,50 €	4,11 €	6,61 €

### Anlage 2

Jahr	Gesamtaufwand
2024	4,83 €
2025	4,97 €
2026	5,11 €
2027	5,25 €
2028	5,40 €
2029	5,55 €

### Anlage 3

Jahr	Betrag pro Kind und Monat
2024	10,24 €
2025	10,53 €
2026	10,82 €
2027	11,12 €
2028	11,43 €
2029	11,75 €

Für Anlagen 1-3 maßgebliche aktuelle Dynamisierung entsprechend der Basissteigerung von Zuwendungsvereinbarungen aus dem Bereich des Dezernates 4 (Vorlage 237/XIX): 2,8 % pro Jahr.

	Verbesserungen	zzgl. Anpassungsfond	Verbesserungen insgesamt	Haushaltsansätze 2025 der S+G fiktive Weiterführung KiTa-Vertrag	Veränderung der HH-Situation
Alfeld	3.975.078,80 €	0,00 €	3.975.078,80 €	3.176.000,00 €	799.078,80 €
Algermissen	1.683.964,69 €	521.098,18 €	2.205.062,87 €	2.250.000,00 €	-44.937,13 €
Bad Salzdetfurth	2.816.943,59 €	0,00 €	2.816.943,59 €	2.150.000,00 €	666.943,59 €
Bockenem	2.108.575,99 €	0,00 €	2.108.575,99 €	1.650.000,00 €	458.575,99 €
Diekholzen	1.315.346,96 €	48.485,80 €	1.363.832,77 €	1.400.000,00 €	-36.167,23 €
Elze	1.893.136,59 €	0,00 €	1.893.136,59 €	1.950.000,00 €	-56.863,41 €
Freden	954.280,76 €	0,00 €	954.280,76 €	767.600,00 €	186.680,76 €
Giesen	1.838.331,89 €	184.465,57 €	2.022.797,46 €	2.006.000,00 €	16.797,46 €
Harsum	2.233.562,91 €	0,00 €	2.233.562,91 €	2.169.000,00 €	64.562,91 €
Hildesheim	28.607.430,03 €	0,00 €	28.607.430,03 €	19.473.400,00 €	9.134.030,03 €
Holle	1.338.417,59 €	67.424,89 €	1.405.842,48 €	1.349.000,00 €	56.842,48 €
Lamspringe	1.185.040,97 €	0,00 €	1.185.040,97 €	1.100.000,00 €	85.040,97 €
Leinebergland	3.633.895,80 €	0,00 €	3.633.895,80 €	2.270.000,00 €	1.363.895,80 €
Nordstemmen	2.491.572,29 €	0,00 €	2.491.572,29 €	2.020.000,00 €	471.572,29 €
Sarstedt	4.306.562,43 €	0,00 €	4.306.562,43 €	3.654.500,00 €	652.062,43 €
Schellerten	1.739.468,57 €	0,00 €	1.739.468,57 €	1.728.400,00 €	11.068,57 €
Sibbesse	1.161.280,99 €	0,00 €	1.161.280,99 €	918.400,00 €	242.880,99 €
Söhlde	1.608.320,01 €	38.525,55 €	1.646.845,57 €	1.600.000,00 €	46.845,57 €
	<b>64.891.210,87 €</b>	<b>860.000,00 €</b>	<b>65.751.210,87 €</b>	<b>51.632.300,00 €</b>	<b>14.118.910,87 €</b>